

Damit habe Wenilo sich verpflichtet, den König anzuerkennen. Diese Weihe und Erhabenheit der Königsherrschaft dürfe ihm (Karl dem Kahlen) niemand absprechen ohne ein Verfahren vor dem Gericht der Bischöfe, die ihn geweiht hätten; nur ihren Ermahnungen und ihrem Urteil unterwerfe er sich⁵⁷. D. h. der König forderte zwar von Wenilo Loyalität, doch gleichzeitig gestand er ein, daß er letzten Endes der geistlichen Autorität der Bischöfe unterstand, die ihn geweiht hatten. Schon Papst Leo IV. hatte sich anscheinend die Bannung des Kaisers vorbehalten, mit der Begründung, daß dieser vom Papst gekrönt worden sei⁵⁸. Das war zunächst gegen Erzbischof Hinkmar von Reims gerichtet gewesen, drückte aber auch aus, daß der Consecrator über dem Geweihten stand. Nach dieser Auffassung war der geweihte König jedenfalls nicht gottunmittelbar.

Dem König wurde durch Salbung und Krönung eine besondere Stellung in der Weltordnung eingeräumt, eine besondere Beziehung des Herrschers zu Gott, die durch die Kirche vermittelt war. Man bezeichnet das als (sakrales) Gottesgnadentum, und dieses Gottesgnadentum ist durch das Ereignis von Canossa (wie auch durch die ganze Auseinandersetzung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV.) gar nicht betroffen worden. Der König empfing ja auch noch in späteren Jahrhunderten beim Amtsantritt die Weihe, in Deutschland nicht anders als etwa in Frankreich oder in England. Vom Verlust des Gottesgnadentums kann da nicht die Rede sein.

Gewandelt hat sich im und nach dem Investiturstreit nicht die Substanz des kirchlich vermittelten Gottesgnadentums, sondern allenfalls seine theoretische Auslegung und Ausschmückung. Bis dahin hatte man den König gelegentlich in die Nähe des Priesters gerückt oder ihm in extremen Formulierungen (die freilich weder durch die zeitgenössische Theologie noch durch das kanonische Recht gedeckt waren) eine übergeordnete Stellung in der Kirche eingeräumt. Da seine Weihe der Bischofs- und der Priesterweihe ähnlich war, schien der Herrscher fast

57) MGH Conc. 3, hg. von Wilfried HARTMANN (1984) S. 465 Nr. 47 B c. 3: *A qua consecratione vel regni sublimitate subplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudicii me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus*. Das *saltem*, auf das KERN a. a. O. Gewicht legt, ist nicht einwandfrei überliefert (vgl. Var. z).

58) JE 2618 f., hg. von Adolf VON HIRSCH-GEREUTH (MGH Epp. 5, 1899) S. 604-606 Nr. 36-37; vgl. Eduard EICHMANN, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter, ZRG Kan. 1 (1911) S. 160-194, hier 184 f.